

BVGer E-1250/2021 vom 10. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1250_2021

FR: TAF E-1250/2021 du 10 juin 2021

IT: TAF E-1250/2021 del 10 giugno 2021

Regeste

Formlose Abschreibung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - vorbehaltlich des Eventualantrags auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme (vgl. untenstehende E. 3.3) - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 26. Februar 2021, in der das Begehren der Beschwerdeführenden, es sei auf den formlosen Abschreibungsbeschluss vom 12. Februar 2021 zurückzukommen, abgewiesen und die Wiederaufnahme des Asylverfahrens abgelehnt wird.

E. 3.2

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Rechtsschutz bei Erledigungen durch formlose Abschreibung stark eingeschränkt ist (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/28 und BVGE 2016/17). So handelt es sich bei den entsprechenden Abschreibungsbeschlüssen nicht um Verfügungen nach Art. 5 VwVG, die vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind (vgl. BVGE 2016/17 E. 4.3). Sodann ist es Betroffenen eines solchen Abschreibungsbeschlusses auch nicht möglich, mittels Feststellungsbegehren den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu erwirken (vgl. BVGer Urteil E-3979/2014 vom 3. November 2015 E. 5.2.1). Ebenfalls ausgeschlossen ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde, sofern die formlose Abschreibung in Anwendung von Art. 111b Abs. 4 oder Art. 111c Abs. 2 AsylG zu Recht erging (vgl. BVGE 2016/17 E. 6, insb. E. 6.3). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist nur bei offensichtlich unrichtiger Anwendung von Art. 111c Abs. 2 AsylG (oder 111b Abs. 4 AsylG) zulässig (vgl. BVGE 2016/17 E. 6.4).

E. 3.3

Dem SEM steht es jedoch frei, jederzeit eine entsprechende Feststellungsverfügung zu erlassen, in der sie - wie vorliegend - die Richtigkeit des zuvor ergangenen Abschreibungsbeschlusses feststellt. Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit die Frage, ob der Abschreibungsbeschluss, der seinerseits der feststellenden Verfügung der Vorinstanz vom 26. Februar 2021 zugrunde liegt, zu Recht erging. Somit ist der Prüfungsrahmen dieses Verfahrens auf die Frage nach der Rechtmässigkeit des Abschreibungsbeschlusses beschränkt und es besteht kein Raum für die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse oder der allfälligen Anordnung einer vorläufigen Aufnahme, weshalb auf den entsprechenden Eventualantrag nicht einzutreten ist.

E. 4.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 29. Januar 2021 zurecht als unbegründet respektive wiederholt gleich begründet qualifizierte, zumal im Zeitpunkt des Abschreibungsbeschlusses kein wesentlich neuer Sachverhalt bestand, der zu einer wiedererwägungsweisen Prüfung des ursprünglichen Entscheids hätte führen müssen. Als Wesentlich wird Folgendes erachtet:

E. 4.1.1

Soweit die Beschwerdeführenden sich zur Begründung ihres Wiedererwägungsgesuchs zunächst auf die fortgeschrittene Integration der Beschwerdeführerin 3 und ihr soziales Umfeld in der Schweiz beriefen, ist dazu zu bemerken, dass diese Umstände im Zeitpunkt des BVGer-Urteils bekannt waren und vom Gericht entsprechend berücksichtigt wurden (BVGer-Urteil E-5336/2018 E. 8.5.5). In diesem Zusammenhang ist überdies festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 3 sich bereits im Urteilszeitpunkt in einer - wie dies im Wiedererwägungsgesuch ausgeführt wurde - entwicklungspsychologisch prägenden Phase befand, womit auch dieser Umstand sich nicht als im geforderten Sinne neu darstellte (vgl. act. 1087101-1/28 S. 3).

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführenden stützten sich zur Begründung ihres Wiedererwägungsgesuchs sodann auf die nunmehr fünfjährige Aufenthaltsdauer, mit deren Erreichen eine Schwelle überschritten und Anlass zu einer neuerlichen Beurteilung gegeben sei. Diesbezüglich führten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an, die Erheblichkeit der

Überschreitung dieser zeitlichen Schwelle ergebe sich aus den einschlägigen Bestimmungen betreffend Härtefallregelungen in AsylG (insbesondere Art. 14 Abs. 2) und AIG (SR 142.20). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass keine gefestigte Praxis besteht, im Lichte derer systematisch Neubeurteilungen von Asyl- beziehungsweise Wegweisungsvollzugssachverhalten nach Erreichen einer Anwesenheitsdauer in der Schweiz von fünf Jahren vorgenommen würden. Alleine aus der längeren Anwesenheitsdauer lässt sich kein Anspruch auf eine Neubeurteilung des Sachverhalts ableiten. Zum Zeitpunkt des sechs Monate nach Ergehen des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils eingereichten Wiedererwägungsgesuchs präsentierte sich denn auch bezüglich der Integration der Beschwerdeführerin 3 in der Schweiz keine erhebliche Veränderung. Ihre Integrationsbemühungen und -erfolge wurden bereits im Rahmen des BVGer-Urteil gewürdigt, womit sich für die Vorinstanz im Zeitpunkt ihres Abschreibungsbeschlusses jedenfalls keine relevante Veränderung der Situation zeigte.

E. 4.2.1

Der Sachverhalt betreffend die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin 3 im Zeitpunkt des Wiedererwägungsgesuchs vom 29. Januar 2021 präsentierte sich - gegenüber dem Sachverhalt im Zeitpunkt des BVGer-Urteils - ebenfalls nicht als wesentlich verändert. Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich in seinem Entscheid mit den bekannten medizinischen Problemen der Beschwerdeführerin 3 auseinander und würdigte diese im Rahmen der Entscheidfindung (vgl. ebd. E. 8.5.5). Insbesondere ergab sich aus dem mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten ärztlichen Bericht vom 21. Oktober 2020 keine wesentlich veränderte Sachlage seit dem BVGer-Urteil. An dieser Feststellung vermag auch der Einwand auf Beschwerdeebene, wonach dem BVGer-Urteil Berichte aus dem Jahr 2018 zugrunde lägen, weshalb der Arztbericht aus dem Jahr 2020 jedenfalls als neu zu erachten sei, angesichts des Inhalts eben dieses Berichts nichts zu ändern. Somit hatte die Vorinstanz auch diesbezüglich nicht von einer Veränderung der Situation in relevantem Ausmasse auszugehen.

E. 4.2.2

Soweit die Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene einen Arztbericht betreffend den - Ausführungen der Beschwerdeführenden zufolge erheblich verschlechterten - psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 3 vom 1. März 2021 zu den Akten reichten, ist dieser einer Beurteilung im vorliegenden Verfahren nicht zugänglich. Dies schon deshalb, weil den Beschwerdeführenden bei der vorliegenden prozessualen Konstellation hieraus ein verfahrensrechtlicher Nachteil infolge Wegfalls einer Instanz entstehen würde, zumal die Prüfung des Wegweisungsvollzuges nicht Gegenstand des Verfahrens bildet. Den Beschwerdeführenden steht indes offen, mit dem ärztlichen Bericht und allfälligen weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit dem angeblich verschlechterten psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 3 oder andern wesentlichen Veränderungen direkt ans SEM zu gelangen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die formlose Abschreibung zu Recht erging, zumal im Zeitpunkt ihres Erlasses keine neuen Sachverhaltselemente bestanden, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da indes mit Zwischenverfügung vom 8. April 2021 das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und nicht von einer veränderten finanziellen Lage auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.